



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | | |
|-----------|------------|-----------------|
| Rechtsamt | 31.08.2020 | 1752/20 - I/580 |
|-----------|------------|-----------------|

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|----------------------------------|---------------|-----|----------------|
| Magistrat | 14.09.2020 | | |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 21.09.2020 | | |
| Stadtverordnetenversammlung | | | |

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Blasbach)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Blasbach) wird

Herr **Manfred Brandtner**, geboren am 27.12.1939,
wohnhaft Schöne Aussicht 6 in 35585 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen.

Wetzlar, den 01.09.2020

gez. Wagner

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Manfred Brandtner am 30.07.2020 endet. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Blasbach hat Herrn Brandtner zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorgeschlagene. Er hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung weiter auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.